

Innsbruck, 17. Mai 2021

COVID-19 Präventionskonzept für die Heimstunden ab 19. Mai 2021

gem. [BGBl. II Nr. 214/2021](#) (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung), §14

Organisation/Verein

Pfadfindergruppe Innsbruck Hötting

Bezeichnung der Veranstaltung und Durchführungszeitraum

Heimstunden der Pfadfindergruppe Innsbruck Hötting

WiWö: Donnerstag 16:45 – 18:15

GuSp: Dienstag 17:15 – 18:45

CaEx: Mittwoch 15:45 – 17:45

RaRo: nach Absprache

Veranstaltungsort

Pfadfindergruppe Innsbruck Hötting

Schulgasse 3

6020 Innsbruck

Ansprechpartner für das Präventionskonzept

Lorenz Kirchebner

Reichenauerstraße 92d, 6020 Innsbruck

0660/4874039, info@pfadis-hoetting.at





1. Schulung der Leiter*innen

- a. Es wird vor Beginn der Veranstaltung eine Schulung aller Leiter*innen, die daran beteiligt sind durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person oder eine andere sachkundige Person der Pfadfindergruppe Innsbruck Hötting abgehalten.
Im Rahmen dieser Schulung werden folgende Punkte besprochen:
 - der Inhalt des COVID-19 Präventionskonzepts,
 - die relevanten Informationen der COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021 (im Anhang)
 - sowie nötige Hygieneroutinen und Notfälle
- b. Die Übergabe des COVID-19 Präventionskonzepts an das Team wurde vorgenommen.
- c. Das COVID-19 Präventionskonzept wird vor Beginn der Veranstaltung den Eltern der teilnehmenden Kinder zur Ansicht übergeben. Die Maßnahmen (vor allem die spezifischen Hygienemaßnahmen) werden mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen vor der Veranstaltung besprochen.

2. Spezifische Hygienemaßnahmen

- a. Jede Person (Teilnehmer*innen als auch Betreuer*innen), die sich krank fühlt, darf nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- b. Die Aktivitäten finden vorwiegend im Freien statt. Aktivitäten werden sein: Sport und Spiele im Freien, Ausflüge und Wanderungen (Schnitzeljagd, Besuch von Tierpark, Museum, etc.). Ist es aufgrund der Wetterbedingungen nicht möglich die Aktivität im Freien durchzuführen, kann diese auch in Innenräumen durchgeführt werden.
- c. Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife und zusätzliche Verwendung von Händedesinfektionsmittel. Händewaschen insbesondere vor und nach dem Essen, Bewegung im öffentlichen Raum, sowie dem Toilettenbesuch.
- d. Gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden z.B. jede Person darf nur das eigene Geschirr, Trinkbecher und Besteck verwenden, keine Trinkflaschen teilen usw.
- e. Besteck und Geschirr gründlich mit heißem Wasser und Spülmittel reinigen
- f. Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen, Spielgeräte.
- g. Während der Veranstaltung haben alle Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung gemäß §1 Abs. 1, bzw. §19 Abs. 4 BGBl. II Nr. 214/2021 zu tragen (MNS für Personen ab 6 Jahre, FFP2-Maske für Personen ab 14 Jahre) oder einen Mindestabstand von 2m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben einzuhalten.
- h. Wird ein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr gemäß § 1 Abs. 2 erbracht kann nach Ermessen des*der hauptverantwortlichen Leiter*in (z.B. Stufenleiter*in, Gruppenleiter*in, Aktionsverantwortliche*r) der Mindestabstand sowie die Maske entfallen.
- i. In Innenräumen ist jedenfalls eine Maske nach Punkt 2.g. zu tragen.





- j. Im öffentlichen Raum ist der Abstand zu übrigen Personen außerhalb der Kleingruppen entsprechend den gültigen Vorgaben einzuhalten (z.B. beim Museumsbesuchen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, etc.) und die entsprechende Maske (MNS oder FFP2) zu tragen.
- k. Außerhalb der Kleingruppen sind die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände (2 Meter) einzuhalten, sowie die entsprechende Maske (MNS oder FFP2) zu tragen.
- l. Ausreichend Desinfektionsmittel steht allen zur Verfügung
- m. Bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken, Atemhygiene beachten. Altersadäquate Vermittlung der Hygieneetikette an die Kinder und Jugendlichen.
- n. Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten.

3. Organisatorische Maßnahmen

- a. Gliederung der Gruppe in Kleingruppen von maximal 20 Teilnehmer*innen und 4 Betreuer*innen wird vorgenommen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen vermieden wird.
- b. Teilnehmer*innen und Leiter*innen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß §1 Abs. 2 vorlegen.
Dies beinhaltet insbesondere:
 - einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
 - Schulen werden ebenfalls als befugte Stellen im Sinne der COVID-19-Öffnungsverordnung angesehen! Ein Nachweis über ein in der Schule durchgeführten Test kann ebenso verwendet werden.
- c. Die in Punkt 3.b. beschriebene Nachweispflicht einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. für Kinder, die eine Primarschule besuchen.
- d. Der Kontakt mit Außenstehenden zur Kleingruppe wird so weit wie möglich reduziert. Bei Bedarf ist Punkt 2.j. zu beachten.
- e. Transporte werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln/privaten Autos/gemieteten Busse durchgeführt.
- f. Werden Teilnehmer*innen zur Veranstaltung gebracht oder abgeholt sind folgende Punkte zu beachten:
 - Erziehungsberechtigte dürfen die Räumlichkeiten der Veranstaltung nicht betreten und müssen den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, bzw. eine entsprechende Maske gemäß §1 Abs. 1, bzw. §19 Abs. 4 BGBl. II Nr. 214/2021 (MNS oder FFP2) tragen
 - Leiter*innen wahren den vorgegebenen Mindestabstand zu Erziehungsberechtigten und tragen eine FFP2-Maske
 - Erziehungsberechtigte dürfen keinen Kontakt zu anderen Teilnehmer*innen haben





g. Es gibt eine vollständige Liste der Teilnehmer*innen und der Gruppeneinteilung sowie der zugehörigen Leiter*innen und aller weiteren Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben. Diese wird analog geführt und beinhaltet:

- Datum
- Vor- und Nachname
- Bei externen Personen zusätzlich Telefonnummer/E-Mail Adresse

h. Besucher*innen während der Veranstaltung sind nach Absprache gestattet.

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- a. Die persönliche Körperhygiene (Nutzung von Waschräumen etc.) findet soweit möglich getrennt in den Kleingruppen statt.
- b. Leiter*innen sind angehalten vor und nach der Veranstaltung die Oberflächen in den sanitären Einrichtungen (z.B. Klobrille, Spülknopf, Wasserhahn, Türklinken) zu desinfizieren, sofern dies nicht von der zuständigen Reinigungskraft im Vereinsheim erledigt wird.

5. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- a. Haben alle Teilnehmer*innen und Leiter*innen einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr vorgelegt, ist die Konsumation von Speisen und Getränken in Außenbereichen gestattet.

6. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten oder Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion während der Veranstaltung

Symptome von COVID-19

Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen.

Die häufigsten Symptome von COVID-19 sind Fieber (ab 37,5 °C), trockener Husten und Müdigkeit. Andere Symptome, die weniger häufig sind und einige Patienten betreffen können, sind Schmerzen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Durchfall, Geschmacks- oder Geruchsverlust oder Hautausschlag oder Verfärbung von Fingern oder Zehen. Diese Symptome sind normalerweise mild und beginnen allmählich. Einige Menschen infizieren sich, haben aber nur sehr milde Symptome.

Verhalten im Verdachtsfall

Folgende Vorgehensweise ist bei jedem Verdachtsfall (dazu zählen Symptome während der Heimstunde, bzw. das Bekanntwerden des Kontaktes zu einer mit COVID-19 infizierten Person, der nicht länger als 14 Tage zurückliegt) unbedingt einzuhalten und in folgender Reihenfolge auszuführen:





1. Die Person mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion ist sofort von der restlichen Gruppe zu trennen. Die Person wird, wenn die Veranstaltung innerhalb des Pfadfinderheims stattfindet, in einem eigenen Zimmer untergebracht. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals/der Erziehungsberechtigten oder vor Ende der Veranstaltung niemand die Veranstaltung verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.
2. Die persönlichen Dinge des Kindes/Leiters werden in die Nähe der betroffenen Person gebracht.
3. Der/die hauptverantwortliche Leiter*in muss sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Gemeinde/Bezirkshauptmannschaft) informieren.
4. Die Gruppenleitung muss über die Situation informiert werden (Lorenz Kirchebner, Tel.: 0660 4874039)
5. Der/die hauptverantwortliche Leiter*in informiert unverzüglich die Erziehungsberechtigten der Person mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion.
6. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung erreichbar bleiben müssen.
7. Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes. (Siehe Punkt 3.j.)
8. Sollte der Verdachtsfall positiv bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
9. In einem positiv getesteten Fall wird auch die Landesleitung der Tiroler Pfadfinder und Pfadfinderinnen von der Gruppenleitung informiert.

